

Roadmap der EBA zur Regulierung von Wertpapierfirmen

Sven Warnecke

Digitale Version



Roadmap der EBA zur Regulierung von Wertpapierfirmen

Anfang Juni 2020 veröffentlichte die European Banking Authority (EBA) einen Zeitplan zur Erstellung verschiedener Lieferobjekte [1], für die sie im Rahmen der Investment Firms Regulation (IFR) [2] und Investment Firms Directive (IFD) [3], welche im Dezember 2019 final veröffentlicht wurden, mandatiert wurde. Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Wesentlichen mit der Zeitplanung sowie ausgewählten Lieferobjekten von Seiten der EBA.

Zielsetzung und Geltungsbereich der IFR und IFD

Die IFR und IFD wurden mit der Zielsetzung veröffentlicht, den Regulierungsrahmen für Wertpapierfirmen, welcher bis dato noch in der CRR und CRD niedergeschrieben war, stärker dem Geschäftsmodell von Wertpapierfirmen und den damit verbundenen inhärenten Risiken anzupassen. Die Definition einer Wertpapierfirma folgt hier der Definition aus der MiFID. Die wesentlichen Regulierungsinhalte der IFR und IFD sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

IFR	IFD
<p>Regulierungsinhalte gem. Art. 1 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eigenmittelanforderungen in Bezug auf quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Elemente des Firmen-, des Kunden- und des Marktrisikos;b) Anforderungen zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos;c) Liquiditätsanforderungen in Bezug auf quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Elemente des Liquiditätsrisikos;d) Berichtspflichten in Bezug auf die Buchstaben a, b und c;e) Offenlegungspflichten	<p>Regulierungsinhalt gem. Art 1:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Anfangskapital von Wertpapierfirmen,b) die Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden,c) die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden in einer Weise, die mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 vereinbar ist,d) die Veröffentlichungspflichten für die im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zuständigen Behörden.

Abbildung 1: Zielsetzung der IFR und IFD

Darüberhinausgehend führt die IFR eine Systematik zur Einteilung von Wertpapierfirmen in drei Klassen ein. Vereinfacht dargestellt lässt sich sagen, dass große Wertpapierfirmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Mrd. Euro weiterhin die Vorgaben der CRR anwenden müssen (Klasse 1). Sollte die Bilanzsumme zwischen 5 Mrd. und 15 Mrd. EUR liegen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde ebenfalls eine Anwendung der CRR anordnen. Firmen, die die Anforderungen gem. Art. 12 Abs. 1 IFR erfüllen und somit als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma gelten, fallen zwar unter den Geltungsbereich der IFR und IFD, können jedoch bestimmte Ausnahmeregelungen anwenden (Klasse 3). Klasse 2 lässt sich schlussendlich als Residualgröße der Firmen definieren, die weder unter die Vorgaben der CRR fallen noch als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gelten. Firmen der Klasse 2 müssen alle Anforderungen der IFR und IFD erfüllen. Hinzu kommt noch die Vorgabe, dass Wertpapierfirmen, die eine Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. EUR aufweisen und deren Geschäftstätigkeiten

bestimmte weitere Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) CRR erfüllen, einen Antrag auf Erteilung einer Banklizenz stellen müssen und somit als Kreditinstitut gelten.

Roadmap der EBA

Im Rahmen der IFR und IFD wurde die EBA mandatiert, 18 technische Regulierungsstandards (RTS), drei technische Implementierungsstandards (ITS), sechs Leitlinien, zwei Reports und eine Liste der relevanten Kapitalinstrumente zu entwickeln sowie weitere, eher aufsichtsinterne Vorgaben umzusetzen. Die Entwicklung dieser Veröffentlichungen soll unter Berücksichtigung verschiedener Überlegungen geschehen:

1. Berücksichtigung der Proportionalität
Die Entwicklung der Vorgaben soll unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedanken erfolgen.
2. Verzahnung zu der CRR und CRD
Wertpapierfirmen sind, im Vergleich zu Kreditinstituten, leicht anders gelagerten Risiken ausgesetzt. Jedoch ist, bei Überschreiten bestimmter Schwellen, ein Übergang von einer Wertpapierfirma in den Regulierungsrahmen der CRR und CRD möglich. Die zu entwickelnden Standards sollen diesen Übergang so problemlos wie möglich gestalten.
3. Fokus auf spezifische Risiken der Wertpapierfirmen
Die EBA versteht die spezifischen Risiken, denen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind und berücksichtigt dies bei der Entwicklung der regulatorischen Vorgaben. Zielsetzung soll eine Abdeckung aller relevanter Risiken mit einer Fokussierung auf die größten Risiken sein. Bspw. ist für Wertpapierfirmen ohne Handelsaktivitäten insbesondere das operationelle Risiko jederzeit prominent zu betrachten.
4. Stärkung eines harmonisierten regulatorischen Umfelds
Die Entwicklung der regulatorischen Vorgaben soll europaweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Wertpapierfirmen schaffen. Ein Kernaspekt

hierbei ist die Schaffung von einem einheitlichen Verständnis der Aufsichtspraktiken, insbesondere in der aufsichtsrechtlichen Säule 2. Hierbei soll der Fokus stärker auf eine risikobasierte Betrachtung gelegt werden.

Thematisch gesehen lassen sich die zu veröffentlichenden Vorgaben in sechs Gebiete zusammenfassen. Darüber hinaus hat die EBA die Veröffentlichungen in vier unterschiedliche zeitliche Phasen eingeordnet, welche in Abhängigkeit der ihr vorgegebenen Liefertermine stehen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Themengebiete sowie die Anzahl der Veröffentlichungen in Abhängigkeit der zeitlichen Phase dargestellt.

Themengebiete	Phase 1 (Bis Dezember 2020)	Phase 2 (Bis Juni 2021)	Phase 3 (Bis Dezember 2021)	Phase 4 (Bis Dezember 2025)
Schwellenwerte und Kriterien für die Anwendung der CRR	4	-	-	-
Kapitalanforderungen und Zusammensetzungen	7	1	-	2
Meldewesen und Offenlegungspflichten	2	1	-	-
Vergütung und Governance	2	1	3	-
Aufsichtsrechtliche Konvergenz und aufsichtlicher Überprüfungsprozess	-	5	-	3
ESG-Faktoren und -Risiken	-	-	1	1

Abbildung 2: Übersicht über die zeitlichen Phasen und der Anzahl der Veröffentlichungen
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an EBA Roadmap on Investment Firms, Table 2.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Zeitplans hat die EBA bereits die 15 Dokumente der ersten Phase als Konsultationsfassung veröffentlicht, wobei diese in vier Konsultationsdokumenten aggregiert sind.

Nachfolgend werden zunächst die Lieferobjekte der ersten Phase detailliert genannt inkl. eines Mapping auf die Konsultationsdokumente selbst, da dieses nicht immer offensichtlich ist. Daneben werden kurz die Inhalte der zu konsultierenden Dokumente dargestellt.

Schwellenwerte und Kriterien für die Anwendung der CRR

In dem Themengebiet Schwellenwerte und Kriterien für die Anwendung der CRR werden in der ersten Phase vier RTS zur Konsultation gestellt.

Nr.	Titel Veröffentlichung	Konsultationsdokument und Kapitel
1.	RTS on the criteria for subjecting certain IFs to the CRR (EUR 5 billion)	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06) [4], Kapitel 11
2.	RTS on the information related to the thresholds for credit institutions (5 billion)	Consultation Paper on draft ITS on reporting and disclosures for investment firms (EBA/CP/2020/07) [5], Kapitel 5
3.	RTS on the information to be provided for the authorisation as credit institution	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 4
4.	RTS on the calculation of the thresholds (EUR 30 billion) to be a credit institution	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 5

Abbildung 3: Veröffentlichungen im Themengebiet Schwellenwerte und Kriterien für die Anwendung der CRR

Die in dem Themengebiet zu konsultierenden Vorgaben befassen sich zunächst mit dem eingangs genannten Schwellenwert von 5 Mrd. EUR und, damit verbunden, dem Übergang in den Regulierungsrahmen der CRR. Hierbei sind einerseits die Kriterien definiert, die bei der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörden bzgl. einer möglichen Anwendung der CRR berücksichtigt werden (1.) sowie andererseits die Art der Meldung zur Bestimmung des Schwellenwertes (2.). Die anderen zwei Veröffentlichungen befassen sich mit dem Übergang einer Wertpapierfirma zu einem Kreditinstitut und beschreiben, wie der Schwellenwert von 30 Mrd. EUR berechnet werden muss (4.) und welche Informationen ein Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut enthalten sollte, wenn er von einer Wertpapierfirma gestellt wird (3.). Ausgangspunkt dieser Vorgaben ist der durch die IFD neu in die CRD aufgenommene Artikel 8a.

Kapitalanforderungen und Zusammensetzung

In der ersten Phase werden sechs RTS in diesem Themengebiet zur Konsultation gestellt. Hinzu kommt eine Veröffentlichung, die sich mit den Eigenkapitalinstrumenten von Klasse 3 Wertpapierfirmen befasst. In der Planung

der EBA hat diese Veröffentlichung das Format einer Liste, findet sich jedoch auf den ersten Blick nicht in den aktuellen Konsultationsdokumenten.

Nr.	Titel Veröffentlichung	Konsultationsdokument und Kapitel
1.	RTS to supplement the calculation of the fixed overheads requirement	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 6
2.	RTS to specify the methods for measuring the K-factors	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 7
3.	RTS on the definition of segregated account	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 8
4.	RTS to specify adjustments to the K-DTF coefficients	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 9
5.	RTS to specify the calculation of the amount of the total margin and the method of calculation of K-CMG	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 10
6.	Monitoring and publication of eligible own funds instruments and funds for class 3 firms	In keiner Veröffentlichung explizit genannt.
7.	RTS on prudential consolidation	Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06), Kapitel 12

Abbildung 4: Veröffentlichungen im Themengebiet Kapitalanforderungen und Zusammensetzung

Der Großteil der zu konsultierenden RTS befasst sich mit verschiedenen Faktoren, die die Bestimmung der Eigenkapitalanforderung beeinflussen. Hierbei werden Details zur Bestimmung der fixen Gemeinkosten (1.) als ein Einflussfaktor auf die Eigenkapitalanforderungen genannt. Darüber hinaus wird ebenfalls die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen selbst über die sog. K-Faktoren detailliert (2. – 5.). Hinzu kommt außerdem ein RTS, welcher Anforderungen rund um die aufsichtsrechtliche Konsolidierung von Wertpapieren beinhaltet (7.).

Meldewesen und Offenlegungspflichten

Die zwei zu entwickelnden ITS, welche das Meldewesen und Offenlegungspflichten betreffen, werden aggregiert in einem zu konsultierenden ITS behandelt.

Nr.	Titel Veröffentlichung	Konsultationsdokument und Kapitel
1.	ITS on supervisory reporting	Consultation Paper on draft ITS on reporting and disclosures for investment firms (EBA/CP/2020/07), Kapitel 4
2.	ITS to specify templates for own funds disclosures	

Abbildung 5: Veröffentlichungen im Themengebiet Meldewesen und Offenlegungspflichten

Im Bereich des Meldewesens legt der ITS die Vorgaben an die Meldung der Eigenmittel, der Eigenmittelanforderungen, des Konzentrationsrisikos, der Liquiditätsanforderungen sowie bestimmter Meldungen für die Bestimmung, ob es sich bei der Wertpapierfirma um eine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma handelt, fest inkl. der Meldebögen selbst (1.). Daneben werden die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Vergütung und Governance betrachtet (2.).

Vergütung und Governance

Im Themengebiet Vergütung und Governance werden in der ersten Phase zunächst zwei RTS konsultiert.

Nr.	Titel Veröffentlichung	Konsultationsdokument und Kapitel
1.	RTS to specify appropriate criteria to identify the categories of staff whose professional activities have a material impact on the IF's risk profile	Consultation Paper on draft RTS on pay out in instruments for variable remuneration under IFD (EBA/CP/2020/09) [6]
2.	RTS to specify instruments for variable remuneration convertible into CET1	Consultation Paper on draft RTS on instruments for investment firms remuneration (EBA/CP/2020/08) [7]

Abbildung 6: Veröffentlichungen im Themengebiet Vergütung und Governance

Beide Konsultationen zielen auf Aspekte der variablen Vergütung ab. Der erstgenannte RTS spezifiziert Art. 30 Abs. 4 IFD in Bezug auf den dort genannten Mitarbeiterkreis (Risk-Taker), für den bestimmte Anforderungen an die variable Vergütung gelten. Die zweitgenannte Veröffentlichung konkretisiert wiederum die in Art. 32 Abs. 1 lit. j Nr. iii) genannten Anforderungen an die Ausgestaltung von bestimmten Anteilen der variablen Vergütung.

Aufsichtsrechtliche Konvergenz und aufsichtlicher Überprüfungsprozess und ESG-Faktoren und -Risiken

In den letztgenannten Themengebieten von Abbildung 2 werden in der ersten Phase keine Veröffentlichungen getätigt. Wohingegen in dem Themengebiet der

Aufsichtsrechtlichen Konvergenz in den folgenden Phasen noch Standards und Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden und die Durchführung des SREP erarbeitet werden sollen, sind in dem Themengebiet der Environmental Social Governance nur zwei Reports der EBA geplant.

Fazit

Die Veröffentlichung der Roadmap und der ersten Konsultationsfassungen ist ein wichtiger und notwendiger Schritt in der Detailierung des Aufsichtsregimes für Wertpapierfirmen. Die mengenmäßig auf den ersten Blick sehr umfangreichen Konsultationsdokumente, lassen sich inhaltlich in viele kleinere, stellenweise nur eine halbe Seite umfassende Anforderungen einteilen. Vor diesem Hintergrund sollte jede Wertpapierfirma sich die Dokumente detailliert anschauen und bei kritischen Punkten an der Konsultation teilnehmen.

SPRECHEN SIE UNS GERNE FÜR WEITERE INFORMATIONEN AN.

Quellen und Referenzen

[1] EBA: Roadmap on Investment Firms - EBA mandates arising from IFR/IFD; Juni 2020; abrufbar unter: <https://eba.europa.eu/eba-starts-delivering-implementation-new-regulatory-framework-investments-firms>; abgerufen am 10. Juni 2020

[2] EU: Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014

[3] EU: Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

[4] EBA: Consultation Paper on draft RTS prudential requirements for investment firms (EBA/CP/2020/06); Juni 2020; abrufbar unter: <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/investment-firms/regulatory-technical-standards-prudential-requirements-investment-firms>; abgerufen am 10. Juni 2020

[5] EBA: Consultation Paper on draft ITS on reporting and disclosures for investment firms (EBA/CP/2020/07); Juni 2020; abrufbar unter: <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-reporting/technical-standards-reporting-and-disclosures-requirements-investment-firms>; abgerufen am 10. Juni 2020

[6] EBA: Consultation Paper on draft RTS on pay out in instruments for variable remuneration under IFD (EBA/CP/2020/09); Juni 2020; abrufbar unter: <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/remuneration/regulatory-technical->

[standards-criteria-identify-material-risk-takers-under-investment-firms;](#)

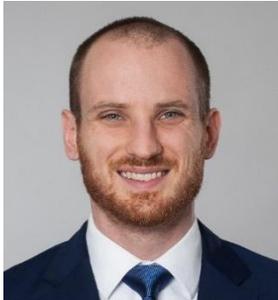
abgerufen am 10. Juni 2020

[7] EBA: Consultation Paper on draft RTS on instruments for investment firms remuneration (EBA/CP/2020/08); Juni 2020; abrufbar unter:

<https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/remuneration/regulatory-technical-standards-pay-out-instruments-variable-remuneration-under-investment-firms;>

abgerufen am 10. Juni 2020

Team



Sven Warnecke

Expert

Business Consulting

Sven.Warnecke at Finbridge.de

[LinkedIn](#) | [Xing](#)

Über Uns

Finbridge GmbH & Co. KG ist ein unabhängiges, spezialisiertes Beratungsunternehmen im Bereich Financial Services und unterstützt die gesamte Prozesskette von Finanzprodukten in Kredit, Kapitalmarkt, Treasury, Risikocontrolling, Compliance, Accounting und Meldewesen.



Mehr Insights
und Themen



Finbridge GmbH & Co. KG
Louisenstraße 100
61348 Bad Homburg v. d. H.
www.finbridge.de